Mitteilung des Sekretariats der Wettbewerbskommission

Praxis zur Meldung und Beurteilung von Zusammenschlüssen

vom 25.3.2009 (Version 3.1 vom 15.6.2016)

1. Diese Mitteilung ergänzt das Merkblatt und Formular der Wettbewerbskommission „Meldung eines Zusammenschlussvorhabens“ (vgl. Homepage der WEKO). Sie wird durch das Sekretariat der Wettbewerbskommission fortlaufend ergänzt und legt die aktuelle Praxis der Wettbewerbsbehörden zu spezifischen Fragen dar.

2. Neue Punkte werden der bestehenden Auflistung angefügt und mit dem Datum ihrer Aufnahme in die Mitteilung versehen.

I. Keine Meldepflicht für GU ohne Bezug zur Schweiz (25.3.2009)

3. Bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (GU) besteht grundsätzlich Meldepflicht, wenn mindestens zwei beteiligte Unternehmen die Umsatzschwellen nach Art. 9 Abs. 1 KG überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b VKU). Entsprechend wurde nach der bisherigen Praxis die Meldepflicht auch dann bejaht, wenn zwei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ein GU im Ausland gründeten, welches selbst keinen weiteren Bezug zur Schweiz aufwies.

4. In einem aktuellen Fall vertreten die Wettbewerbsbehörden nun die Auffassung, dass die Meldepflicht mangels Auswirkungen auf die Schweiz (Art. 2 KG) ausnahmsweise dann *nicht* besteht, wenn das GU einerseits weder Aktivitäten noch Umsätze in der Schweiz aufweist (d.h. insbesondere keine Lieferungen in die Schweiz tätigt) und andererseits solche Aktivitäten oder Umsätze in der Schweiz auch zukünftig weder geplant noch zu erwarten sind.

II. Verkürzung der Anlaufzeit bei Zusammenschlüssen (25.3.2009)

5. Gemäss der bisherigen Praxis der schweizerischen Wettbewerbsbehörden (und der Europäischen Kommission) kann ein Zusammenschluss, welcher in mehreren Schritten vollzogen werden soll, unter bestimmten Voraussetzungen als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang betrachtet werden. In diesem Fall kann der Zusammenschluss als Einheit gemeldet und geprüft werden. Die Voraussetzungen für die Meldung und Beurteilung eines Zusammenschlusses als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang sind die Entstehung einer gemeinsamen Kontrolle während einer Anlaufzeit (Übergangszeit), die Umwandlung der gemeinsamen in alleinige Kontrolle aufgrund einer rechtsverbindlichen Vereinbarung und eine maximale Dauer der Anlaufzeit mit gemeinsamer Kontrolle (bisher drei Jahre).

6. Bezüglich der Anlaufzeit erachtet das Sekretariat der WEKO (Sekretariat) es als angezeigt, die Praxis der zu erwartenden Vorgehensweise der Europäischen Kommission anzugleichen (vgl. Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen gemäss der Verordnung [EG] Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen). Ein Zusammenschlussvorhaben ist demnach als wirtschaftlich einheitlicher Vorgang anzusehen, wenn die Anlaufzeit, während der gemeinsame Kontrolle vorliegt, auf *maximal ein Jahr*

Wettbewerbskommission Sekretariat
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

beschränkt ist. Übersteigt die Dauer der Anlaufzeit diesen Zeitraum, ist das Vorhaben nach Auffassung des Sekretariats nicht als ein einziger Zusammenschluss zu qualifizieren und kann folglich nicht als Einheit gemeldet und geprüft werden.

III. Geografische Zuordnung von Umsätzen (25.3.2009)

7. Mit den Schwellenwerten, insbesondere dem gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b KG von zwei Unternehmen jeweils in der Schweiz zu erzielenden Umsatz von mehr als CHF 100 Mio., wird das nach Art. 2 KG geltende Auswirkungsprinzip konkretisiert und sichergestellt, dass nur solche Transaktionen der schweizerischen Zusammenschlusskontrolle unterworfen werden, die Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Schweiz haben. Sind die entsprechenden Umsätze erreicht, geht die WEKO in ihrer Praxis davon aus, dass die erforderlichen Auswirkungen in der Schweiz grundsätzlich gegeben sind und deshalb eine Meldepflicht besteht.

8. Abgestellt wird auf die in der Schweiz erzielten Umsätze. Nicht erforderlich ist, dass die beteiligten Parteien in der Schweiz Tochtergesellschaften, Niederlassungen etc. unterhalten. Eine Regel über die geografische Zuordnung von Umsätzen enthält dabei weder das KG noch die VKU. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist grundsätzlich der Standort der Nachfrager, d.h. der Ort, an den vertragsgemäss ein Produkt geliefert wird (Leistungsort) bzw. an dem der Wettbewerb mit alternativen Lieferanten um den Kunden stattfindet. Auf den Ort der Rechnungsstellung kommt es für die geografische Zurechnung der Umsätze hingegen nicht an. Tätigen die Zusammenschlussparteien keine Verkäufe an Kunden in der Schweiz, sondern erfolgt lediglich eine Rechnungsstellung für ausserhalb der Schweiz stattfindende Transaktionen über Rechnungsadressen in der Schweiz, erachtet das Sekretariat die Umsätze als nicht im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. b KG in der Schweiz erzielt. Diese Ausführungen beziehen sich auf Produkte, für Dienstleistungen können abweichende Regeln gelten (vgl. z.B. für Banken das Formular „Meldung eines Zusammenschlussvorhabens“, Ziffer II.3).

IV. Gemäss Art. 11 VKU zu meldende Märkte ohne Anteilsadditionen (3.5.2011)

9. Die Wettbewerbsbehörden haben ihre Praxis hinsichtlich der von Zusammenschlussvorhaben betroffenen Märkte ohne Anteilsadditionen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU, auf welchen ein beteiligtes Unternehmen mit einem Marktanteil von mindestens 30 % tätig ist („betroffener Markt“), in Annäherung an die Praxis der EU präzisiert[1]. Detaillierte Angaben (d.h. Beschreibung dieser Märkte gem. Art. 11 Abs. 1 lit. d, e und f VKU) sind regelmässig einzureichen, wenn ein anderes beteiligtes Unternehmen:

- auf einem im Verhältnis zu diesem betroffenen Markt vor- oder nachgelagerten oder benachbarten[2] – eng verbundenen – Markt tätig ist; oder
- einen Eintritt in diesen betroffenen Markt plant oder diese Zielsetzung in den vergangenen zwei Jahren verfolgt hat; oder
- über geistige Eigentumsrechte auf diesem betroffenen Markt verfügt; oder
- zwar auf dem betroffenen sachlichen, nicht aber räumlichen Markt tätig ist.

10. Sind die genannten Kriterien nicht erfüllt, sind seitens der meldenden Unternehmen – neben der Nennung der betroffenen Märkte – entsprechende Bestätigungen abzugeben (vgl. RPW 2009/4, 447 f. Rz 51 ff., *Merck/Schering-Plough*). Sofern es das Sekretariat nicht explizit verlangt, sind darüber hinaus i.d.R. keine detaillierteren Angaben erforderlich (Art. 12 VKU).

---

1 Vgl. auch RPW 2010/1, S. 5, *Jahresbericht.*

2 Zu verstehen im Sinne von Ziffer 6.3 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.